

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst
für den Abonnenten monatlich 80 Pf. Eringerlohn monatlich 80 Pf.
Für den Besonderen vierteljährlich M. 2.76, unter Kreuzband für Deutschland und
Ausland M. 3.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telefon 3465.
Sprechstunde nur nachmittags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Zwingerstraße 21. Telefon 1769.
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Insertate werden die 6 gespaltene Zeilen mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger
Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinstarifen 20 Pf. Insertate müssen
bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im
voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 206.

Dresden, Dienstag den 7. September 1909.

20. Jahrg.

Landtagswähler! Seht die Wählerlisten nach!

Das Duell.

Wie die Militär-Politische Korrespondenz kürzlich
mitteilte, soll eine kaiserliche Kabinettsorder in Vorbereitung
sein, welche erweiterte Vorschriften wegen Verhütung von
Duellen unter den Offizieren bringen soll. Bisher
vorgetretene Zweifel in der Behandlung ehrengerichtlicher
Angelegenheiten, u. a. auch die bekannte Platenburger Duellaffäre,
den den Anlaß zur Neubearbeitung und Ergänzung von
den alten Bestimmungen vom 2. Mai 1874 gegeben haben.
Der Entwurf dieser Verordnung vom Jahre 1874 heißt
aber in nicht mißverständlicher Weise:

„Einem Offizier, welcher in irgendeiner Weise die Ehre eines
Militärs in frevelhafter Weise zu verlegen, werde ich ebenso-
viel in meinem Heere dulden wie einen Offizier, der
seiner Ehre nicht zu wahren weiß.“

Es hat nie ein Zweifel darüber bestanden, daß mit dieser
Verordnung die Offiziere bei Strafe ihrer Entlassung aus dem
Heere gezwungen werden, sich an einem Zweikampfe zu
teilnehmen, entweder durch Forderung des Beleidigers oder
durch Annahme einer Forderung, und da der Zweikampfe eine
scharfe Handlung ist, so werden die Offiziere damit ge-
zwungen, die Gesetze in schärferer Weise zu
erfüllen. Jeder Offizier, der sich bisher weigerte, an
solchen Duellkämpfe — was das Duell doch zweifellos
— teilzunehmen, mußte seinen Abschied nehmen. Und
geringfügig oftmals der Anlaß ist, wegen dessen ein Offizier
den Mord begehen soll oder sich vielleicht von seinem eigenen
Leibeger tödlichen lassen soll, hat die Platenburger Affäre
überwogen. Ein junger, verheirateter Offizier wird nach
seiner Heirat veranlaßt, die Braut eines anderen Offiziers
zu heiraten. Sie ist in angeleiteter Stimmung
verheiratet, verheiratet er unterweges das Mädchen zu führen.
Dies erzählt den harmlosen Vorfall später einmal ihrem
Vater, der hierin aber — in Übereinstimmung mit dem
Gesetz — eine schwere Beleidigung seiner Offiziers-
würde erblickt, daß er den Kameraden fordert und im Duell
erschießt.

Der Zweikampf wird auch außerhalb der Offizierskreise
den Reichen der Besessenen und vieler sogenannter „Ge-
bürgere“ noch ausgeübt. Würden diese Beleidigungs-
vergehen nicht durch die Gerichte behandelt und bestraft
werden, so würde das Verbrechen der Ehre, also als Mord oder
Vergewaltigung, dann läge keine Veranlassung vor, sich mit dem
Zweikampfe insbesondere zu beschäftigen. Wir könnten uns
damit begnügen, die einzelnen Fälle unter die allgemeinen
Beleidigungsdelikte zu registrieren, die Opfer zu bestrafen und
auf ihre Ehre zu verzichten, daß die Hebel in den gebildetsten
Kreisen nicht minder auftritt wie in den untersten Schichten
des ungebildeten Volkes. Mord und Totschlag werden schließ-
lich von Angehörigen aller Gesellschaftsklassen verübt. Aber
ein ungebildeter Bauerndrösch oder Arbeiter im Kaufhau-
se im Affekt einen anderen niederschlägt, weil er sein Mädchen
verführt, kommt er mindestens auf viele Jahre ins Zuchthaus,
wenn nicht aufs Schafot. Der Duellant dagegen erhält für
die gleiche Tat im schlimmsten Falle einige Jahre Freiheits-
strafe, die er nicht einmal ganz zu verbüßen braucht, da in der
Regel die Begnadigung bald eintritt. Wohl findet das Duell
auf beiderseitige Vereinbarung statt. Aber nicht einmal nach
milder Strafgesetzgebung ist aus diesen Gründen eine mildere
Befreiung der Tötung oder Körperverletzung gerechtfertigt.
Denn, so sagt der Leipziger Rechtsgelahrte Professor Dr.
Karl Binding in seinem Vortrage in der Gehe-Stiftung
in Dresden am 2. Dezember 1908 über den Zweikampf und
den Gesetze, „nicht einmal die direkte Einwilligung in die
Tötung schließt nach dem Gesetzbuch die §§ 211 und 212 die
Tötung des Todes und die ordentliche Totschlagsstrafe
aus. Und wenn zwei Schmiedegesellen sich nach genau ver-
breiteter Regel mit Schmiedehämmern duellieren, und der
eine erschlägt den anderen, so fehlt weder der geordnete Kampf
noch die eventuelle Einwilligung, und doch wird nicht die
Zweikampfrege, sondern die Mord- oder Totschlagsstrafe gegen sie
erlassen.“ Ein Zweikampf, der nur mit Festungshaft bestraft
wird, ist nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nur
dann vorhanden, wenn er mit „tödtlichen Waffen“ (§ 201)
und nach vereinbarten oder hergebrachten Regeln (§ 206)
besteht. Der Mord oder Totschlag muß also nach Ver-
einbarung und mittels Pistolen, Säbels und dergleichen
Waffen vorgenommen werden. Unter diesen Bedingungen
sind sich auch Bauerndrösch oder Arbeiter duellieren und
töten nur nach dem Duellparagrafen bestraft werden
können. Daß in diesen Kreisen das Volk ein Duell aber
auch nicht vorkommt, liegt in dem ganzen Wesen des Zwei-
kampfs.

Der Zweikampf, wie er heute noch fortlebt, ist nicht aus
dem allgemeinen Zweikampf-Ordnung erwachsen, sondern im
16. Jahrhundert im Söldnerheer aufgenommen, als gewöhn-
licher Straßenraubhandel berufsständiger Soldaten. Er ent-
stand also in der Zeit der größten Verwilderung, und wurde

schließlich von den vollkommenen Junkern zu einer Sitte der
„Kavalier“ entwickelt. Das Bürgertum hat diese Unsitte
dann nachgeahmt und eine „Standessitte“ daraus gemacht, als
welche das Duell heute noch in den Reihen der Besessenen gilt.
Mord und Totschlag werden von Angehörigen der Besitzlosen
im allgemeinen nur im Affekt oder im Rausch oder von be-
brecherischen Elementen begangen. Sich nach reichlicher Ueber-
legung und unter Beobachtung besonderer Regeln gegenseitig
totzuschlagen oder totzuschießen — das ist ein Privilegium der
besessenen Klassen. Mit hochentwickeltem Ehrgefühl hat der
Duellmord so wenig zu tun, wie daß er von einem besonderen
Blutzeug. „Das wäre eine jämmerliche Ehre“, meinte
Binding in seinem erwähnten Vortrage, der kürzlich in dritter
Ausgabe in Buchform erschienen ist, „eine Ehre, die nur ge-
stohlen werden dürfte, wenn sie mir gestohlen werden
dürfte.“ Und wie jammervoll mühte es erst um die Ehre
bestellt sein, wenn diese dadurch wiederhergestellt sein sollte,
daß der Beleidigte seinen Gegner niederschleudert oder sich selbst
niederschleudert. „Es hat in der Weltgeschichte nutzlose
Schurken in Masse gegeben“, meinte Binding, „ich erinnere
mir an Richard III., und wer die Verbrechen der Welt kennt,
weiß, mit welcher gefahrerfüllenden Verwegenheit die ab-
schrecklichsten, ehrlosen Anschläge vielfach zur Durchföhrung
gelangen.“ Die gleiche Brutprobe wie der Beleidigte
besteht ja im Zweikampfe auch der Beleidiger. Hört aber der
Verleumder auf, einer elender Schurke zu sein dadurch, daß
er sich schlägt? In den meisten Fällen ist aber auch die Teil-
nahme an einem Duell lediglich Feigheit, der „Standes-
sitte“ zu tragen. Nichts anderes ist ja das Duell, als eine rote
Sitte aus den vornehmsten Zeiten, die in den Reihen der
Besessenen aber bisher noch so mächtig war, daß sich ihr selbst
ein Postum nicht glauben entstehen zu können!

In jüngster Zeit ist die Gegnerschaft gegen das Duell
ausgesprochen auch in den Reihen des Bürgertums stark gewachsen
und die meisten der Duellanten schreiten wohl nur noch deshalb
zum Zweikampfe, weil sie sonst eine gesellschaftliche Achtung
in ihren Kreisen oder gar eine Vernichtung ihrer Existenz be-
fürchten. Mit Gesetzen allein kann man allerdings so ver-
brecherische Sitten wie das Duell nicht beseitigen, solange es
bürgerliche oder junkerliche Kaufsolde gibt, welche sich ein-
bilden, daß sie eine besondere Ehre haben, die, wenn sie be-
schmüht wurde, nur wieder mit dem Blute eines gemordeten
Menschen reingewaschen werden könne. Aber wenn, was ja
auch Binding fordert, das Duell wie jeder gemeine Mord oder
Totschlag bestraft wird, und der Duellant, wie jeder andere
Mörder, ins Zuchthaus kommt — dann schwünkt die Ein-
bildung von der besonderen Ehre sofort, wie in England, wo
seit 1844 der Zweikampf verschwunden ist. Die besondere Be-
handlung der Duellmörder in der Gesetzgebung ist ein An-
druck der Klassengesetzgebung und eine Verhöhnung des Rechts.
Wehr aber noch der Anhang der Offiziere, sich unter Umständen
duellieren, also die Gesetze verlegen zu müssen!
Es steht nicht zu erwarten, daß durch die neue Kabinettsorder
dieser Anhang beseitigt und der Zweikampf der Offiziere —
wie es das Gesetz verlangt — verboten würde. Aber wie
kann man denn vom Volke verlangen, daß es
die Gesetze achtet, solange derartiger
Beispiele zur Nachahmung der Gesetze ge-
geben werden?

Deutsches Reich.

Von der Blindholzhauer.

Die Blindwarenfabrik soll offenbar ganz besonders streng
gehandhabt werden. Ueber die zu erwartenden Ausführungs-
bestimmungen weiß eine offiziöse Korrespondenz folgende mit-
zuteilen: „Sind Blindholzer an beiden Enden mit Blindmasse
verleihen oder in einer Art hergestellt, die das Abstreifen von
weiteren gebrauchsfähigen Blindstäben ermöglicht, so sind für
die Verfeinerung solcher Blindholzer in Anlaß zu bringen, als
gebrauchsfähige Stäbchen daraus hergestellt werden können.
Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch bengalische Blindholzer
und Hölzer, die durch Paraffinieren, Schwefeln oder auf andere
Weise derart vorgerichtet sind, daß sie ohne Verletzung mit
Feuer durch Eintauschen in eine Flüssigkeit oder auf anderem
Wege zur Entflammung gebracht werden können, für steuer-
pflichtig zu erklären.“

Mit dieser Bestimmung soll einer beabsichtigten Um-
gebung der Steuer vorgebeugt werden, die darin bestehen
könnte, daß man der Blindmasse gewöhnlicher Hölzer einen
Korbstoff beimischt, der sie als bengalische Blindholzer charak-
terisieren würde. Ebenso soll hierdurch die Fabrikation sogenannter
Lumpenholzer der Besteuerung unterworfen werden, die
ohne äußerlich sichtbare Blindmasse hergestellt werden.
Auf jeder Schachtel ist Name und Wohnort des Her-
stellers deutlich erkennbar anzubringen. Zur Erleichterung der

* Die Ehre. Der Zweikampf. Zwei Vorträge von Dr. Karl
Binding. Leipzig. Verlag von Duncker u. Humblot. 1909.

Steueraufsicht kann der Reichskanzler für die Blindwarenfabri-
ken auch Unterscheidungsnummern vorschreiben, die neben
der Bezeichnung des Herstellers anzubringen sind; die vorhan-
denen Vorräte von anderen Packungen dürfen jedoch bis Ende
1910 aufgebraucht werden.“

Um die Latensteuer wurde sich eine große Anzahl
Aktiengesellschaften dadurch zu drücken, daß sie vor dem An-
tritt des Reichssteuergesetzes Binsbogen auf diese Jahre
hinaus ausgaben. Jetzt hat der Bundesrat in den Ausfüh-
rungsbestimmungen zum Stempelgesetz einschneidende Bestim-
mungen erlassen, die dahin gehen, daß von der Steuer nur
solche Binsbogen befreit sind, die in geschäftsmäßiger Reihen-
folge ausgegeben, auf eine Zinsperiode lauten, die mit ihrem
Anfangszeitpunkte in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Ge-
setzes fällt.

Die Nordd. Allgem. Sig. bringt eine zwei Spalten lange
Begründung dieser bundesräthlichen Bestimmung.

Weitere Enthüllungen Burckoffs.

Die Berliner Mittheilung B. J. veröffentlicht eine
Unterredung ihres Mitarbeiters mit dem wieder in Paris
weilenden russischen Revolutionär Burckoff. Nachdem sich
Burckoff über Einzelheiten im Falle Tjutschenkoff geäußert
hätte, machte er noch die Mitteilung, daß er in einem Monate,
höchstens aber in sechs Wochen, mit neuen Enthüllungen her-
vortreten werde. Nach seiner Ueberzeugung werden dadurch
die russischen Machthaber und die öffentliche Meinung noch
mehr revolutionisiert, als durch alles, was bisher veröffentlicht
worden ist.

Ueber seinen Aufenthalt in Berlin und Paris sagt
Burckoff: „Während meines Aufenthaltes in Berlin bin ich
auf Schritt und Tritt von russischen Spionagen verfolgt
worden. Ueberall bemerkte ich in den Straßen von Berlin
jedes bis zehn Individuen, die unauffällig auf dem Trottoir
mit porrangigen oder folgten und mich nicht aus dem Auge
ließen. Ich hatte nicht die geringste Angst vor ihnen. Man
hatte mir sogar geraten, in keinem Berliner Hotel, wo ich ab-
halten würde, meine Wahlzeiten einzunehmen, aus Besorgnis,
daß die Spiesken vergiftet sein könnten. Abgesehen davon,
daß ich mich in jedem deutschen Hotel so sicher fühle wie in meiner
eigenen Wohnung, kenne ich überhaupt die Angst vor Ver-
giftung nicht. In Paris selbst, so sagte Burckoff noch hinzu,
habe ich nichts zu besorgen. Die russische Regierung hat
übrigens alles Interesse, mich hier ungeschoren zu lassen. Sie
wird es nicht wagen, nur durch ihre Agenten auch mir ein Haar
krümmen zu lassen.“

Dem Berliner Korrespondenten des Russische Stowo hat
die Helfershelferin des Generals, Sinalda Tjutschenkoff,
zu ihrer „Rechtfertigung“ noch einiges aus ihrem Leben erzählt,
um zu beweisen, daß sie niemand „durch Provokationen“ ins Unglück
gestürzt habe. Darunter ist folgende, ihren Charakter aufs schärfste
bezeichnende Begebenheit:

Im Mai dieses Jahres hat in Paris der Selbstmord der
Revolutionärin Tatjana Lapina großes Aufsehen erregt. In
einem hinterlassenen Briefe, der feinergelesen durch die russische
Presse ging, hatte die Lapina erklärt, daß sie sich das Leben
nehme, weil die Enttarnung ihres Mannes, an den sie wie an einen
Gott glaube, ihr den Glauben an die Menschheit und besonders an
ihre Sache genommen habe. Lapina, die fast ihr ganzes Leben
im Exil und in Sibirien zugebracht hat, war die innigste Freundin
der Tjutschenkoffs. Dieser war bekannt, daß man, wenn auch ohne
Grund, der Lapina gegenüber im Zentralkomitee mißtrauisch war.
Trotzdem hat sie diesen Vorwurf ohne Grund, um sich selbst zu
schützen, gemindert. Als sie mit der Lapina zusammentraf, sagte sie
ihm, daß man im Zentralkomitee gegen sie nichts habe, und doch sie
sich gegen die Wortführer rechtfertigen solle. Gleichwohl ist sie alles
beim Komitee, um die Lapina zu vertheidigen. Die natürl-
liche Folge war, daß das unglückliche Mädchen in Paris mit Wri-
trauen empfangen wurde. Trotz ihrer Verurtheilungen der
reine, glaubte man dennoch den lägehaftesten Verdächtigungen der
Tjutschenkoffs und hielt sie von der revolutionären Arbeit fern. Diese
Verdächtigungen, die einzig und allein auf den Angaben der
Tjutschenkoffs beruhten, wurden der Grund für den Selbstmord der
Lapina.

Trotzdem die Tjutschenkoffs diese Tatsachen zugibt, so berichtet der
Korrespondent, will sie nicht einsehen, daß sich diese ihre Handlung
weise als Verrat der allergeringsten Art darstellt.

Wehrlich trug sich folgender Fall zu:

Vor wenigen Wochen erst kam zu ihr auf der Reise nach Rus-
land einer ihrer Freunde aus der revolutionären
Partei, der von ihrer Enttarnung noch nichts wußte. Sie ließ
sich von ihm über seine Tätigkeit berichten, gab ihm Ratschläge
und außerdem Tips für seinen Aufenthalt in Russland. Baum
hatte er ihre Wohnung verlassen, so benachrichtigte sie auch schon die
Grenzämter, die ihren Freund sofort an der Grenze ver-
haftete. Sein weiteres Los kann man sich denken.

Solche elende Akteure wie die Tjutschenkoffs sind die reich-
bestohlenen „Schliger des Jares“.

Glänzender Stimmenszuwachs.
Bei der Landtagswahl im Wahlkreise Meuselwitz-
Gedenleben (Pfalz) erzielten Dr. Sammerich und (lib.)

umfon
Geot und Weat